
BAUEN UND UMWELT

Anschlussbedingungen

**für die Anschaltung von Teilnehmern
an die Alarmübertragungsanlage
des Landkreises Böblingen**

Stand November 2024



**DIE
VIELFALT
MACHT'S**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	4
1.1	Zuständigkeit / Definition	4
1.2	Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA).....	5
2	Übertragungseinrichtung zur Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage	6
2.1	Prüfung und Revision der ÜE.....	8
3	Brandmeldezentrale (BMZ)	8
4	Prüfung der BMA zur Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage durch den Konzessionsgeber.....	8
5	Störungen / Abschaltungen an der ÜE / BMA und Revisionschaltungen	9
6	Kosten	10
7	Sonstige Bedingungen	10
8	Anpassung der Technischen Anschlussbedingungen.....	10
9	Anhang.....	11
9.1	Kontaktdaten der Ansprechpartner beim Konzessionsgeber	11
9.2	Kontaktdaten der Ansprechpartner beim Konzessionsnehmer / Hauptbetreiber....	11
9.3	Kontaktdaten der Ansprechpartner zugelassener Errichter.....	11
9.4	Kontaktdaten der zuständigen Feuerwehren und Brandschutzdienststelle.....	11

Abkürzungsverzeichnis

AÜA Alarmübertragungsanlage

BMA Brandmeldeanlage

BMZ Brandmeldezentrale

DIN Deutsches Institut für Normung

ELR Einsatzleitrechner

EN Europäische Norm

ESPA Erweitertes Signalisierungsprotokoll für Alarmprozesse

FAT Feuerwehranzeigetableau

IEC Internationale Elektrotechnische Kommission

ISO International Organization for Standardization

KG Konzessionsgeber

KN Konzessionsnehmer

ONT Optical Network Termination

TAB technischen Anschlussbedingungen

ÜE Übertragungseinrichtung

VDE Verband der Elektrotechnik

VdS Verband der Sachversicherer

1 Allgemeines

1. Der Landkreis Böblingen, im folgenden Konzessionsgeber (KG) genannt, betreibt in Zusammenarbeit mit dem Konzessionsnehmer (KN) als Hauptbetreiber eine Alarmübertragungsanlage entsprechend der DIN EN 50136.
2. Der Konzessionsnehmer schafft die technischen Voraussetzungen und ist zuständig für die technische Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) und Weiterleitung der Alarme an den Einsatzleitrechner (ELR) der integrierten Leitstelle Böblingen.
3. Die Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter oder indirekter Anschaltung an die AÜA des Landkreises Böblingen. Die Anschlussbedingungen legen fest, unter welchen technischen Voraussetzungen und anhand welcher, standardisierter Schnittstellen, Teilnehmer / Objekte auf die Alarmübertragungsanlage aufgeschaltet werden dürfen.
4. Zusätzlich sollen einheitliche Vorgaben zum Aufbau, der technischen Ausstattung und zum Betrieb der Brandmeldeanlage (BMA) vorhanden sein. Denn die örtliche Feuerwehr muss trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte, sowie unterschiedlicher Anlagen, eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt erhalten um ein effektives Eingreifen ermöglichen. Diese zusätzlichen Vorgaben in **Anlage 1**, „Gemeinsame Hinweise für den Aufbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen im Landkreis Böblingen“, sind Bestandteil dieses Dokumentes und ergänzend zu berücksichtigen.
5. Alle Vorgaben ergänzen und präzisieren die anerkannten Regeln der Technik, ohne jedoch deren technische Auslegung in Bezug auf die BMA einzuschränken.

1.1 Zuständigkeit / Definition

Die vorliegenden Anschlussbedingungen definieren die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen sowie deren direkte und indirekte Anbindung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA). Sie sind für Neuanlagen, Erweiterungen und wesentliche Änderungen bestehender Anlagen maßgeblich. Des Weiteren sind diese Anschlussbedingungen integraler Bestandteil des abzuschließenden Anschlussvertrages für die Einrichtung einer Übertragungseinrichtung (ÜE) bei einem Teilnehmer / Objekt.

1.1.1 Konzessionsgeber

Landratsamt Böblingen
Bauen und Umwelt
Parkstraße 16
71034 Böblingen

Hinweis: Fragen bezüglich der feuerwehrspezifischen Einrichtung für Brandmeldeanlagen (Feuerwehrschlüsseldepot, Freischaltelement, Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehrranzeigetableau, u.a.) sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle – Vorbeugender Brandschutz – abzustimmen. Die Zuständigkeit für die 18 Gemeinden und 4 Städten liegt beim Landratsamt Böblingen und für die 4 Großen Kreisstädte des Landkreises, Sindelfingen, Böblingen, Leonberg und Herrenberg die jeweils eigene Brandschutzdienststelle.

Siehe Anhang: 9.4 Kontaktdaten der Brandschutzdienststelle und in Anlage 1, Nr. 1.2 „Gemeinsame Hinweise für den Aufbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen im Landkreis Böblingen“.

1.1.2 Konzessionsnehmer / Hauptbetreiber

Siehe Anhang 9.2 Kontaktdaten der Ansprechpartner beim Konzessionsnehmer / Hauptbetreiber

1.1.3 Zugelassene Errichter für Übertragungseinrichtungen mit / ohne Nebenclearingstelle

Siehe Anhang 9.3 Kontaktdaten der Ansprechpartner zugelassener Errichter

Hinweis für Revision / Wartung:

An- und Abmeldungen erfolgen in der Clearingstelle des Konzessionsnehmers oder der Nebenclearingstelle des „zugelassenen Errichters“. Das Verfahren sowie das ggf. erforderliche Kennwort wird durch den Konzessionsnehmer oder dem „zugelassenen Errichter“ mit Nebenclearingstelle schriftlich mitgeteilt.

1.1.4 Teilnehmer

1. Teilnehmer sind die Eigentümer oder Betreiber von Brandmeldeanlagen, die über eine Übertragungseinrichtung an die Alarmübertragungsanlage angeschlossen sind. Die Teilnehmer sind für die Installation, den Betrieb und die Wartung ihrer Brandmeldeanlagen verantwortlich und nutzen die Alarmübertragungsanlage, um im Falle eines Alarms automatisch eine Meldung an die Leitstelle des Landkreises Böblingen, zu übertragen.
2. Durch die Beauftragung bzw. den Abschluss des Vertrages zur Anbindung an die Alarmübertragungsanlage akzeptiert der Teilnehmer verbindlich die technischen Anschlussbedingungen (TAB) und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

1. Der Betreiber der Brandmeldeanlage hat alle einschlägigen Gesetze, Normen, Verordnungen, aktuellen Regeln der Technik und Richtlinien zu beachten, einzuhalten und die Brandmeldeanlage dementsprechend errichten.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- DIN 14095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- DIN 14034-6 Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen – Bauliche Einrichtungen
- DIN 14662 Feuerwehrwesen, Feuerwehrranzeigetableau für Brandmeldeanlagen
- DIN VDE 0100 – Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000V
- DIN VDE 0833 – Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54-21 – ÜE für Brand- und Störungsmeldungen
- DIN EN 14675 – Brandmeldeanlagen
- VdS 2463 – Übertragungseinrichtungen
- VdS 2465 - Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen
- VdS 2471 - Übertragungsweg in AÜA
- VdS 3886 - Einheitliche Konfiguration der ÜE

2. Für die Phasen Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung müssen die Kompetenzen der beteiligten Fachfirmen gemäß DIN 14675 durch eine gemäß DIN EN 45011 bzw. DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierte Stelle zertifiziert sein.

Ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. gemäß DIN EN ISO 9001, ist nachzuweisen. Die entsprechenden Dokumente zum Nachweis sind der Brandschutzdienststelle auf Verlangen vorzulegen.

3. Vor der Umsetzung der Gesamtkonzeption sowie jeglicher nachträglichen Änderungen, Abweichungen oder technischen Neuerungen ist eine Abstimmung mit dem Konzessionsgeber/zuständigen Brandschutzdienststelle erforderlich.

Der Konzessionsgeber kann in einem angemessenen Umfang verlangen, dass bestehende Anlagen auf Kosten des Teilnehmers an neue oder geänderte Vorschriften angepasst werden.

4. Eine ordnungsgemäße Instandhaltung der Brandmeldeanlagen gemäß den Richtlinien der DIN 14675 ist erforderlich, um ihre Betriebssicherheit zu gewährleisten. Die entsprechenden Nachweise sind dem Konzessionsgeber/zuständigen Brandschutzdienststelle bei der Abnahme der Brandmeldeanlagen vorzulegen.
5. Auf Anforderung des Konzessionsnehmers bzw. des zugelassenen Errichters oder des Konzessionsgebers/zuständige Brandschutzdienststelle ist der Teilnehmer dazu verpflichtet, alle notwendigen Anpassungen auf eigene Kosten durchzuführen, um die Funktion und Bedienbarkeit der Alarmübertragungsanlage zu gewährleisten.
6. Der Konzessionsgeber/zuständige Brandschutzdienststelle behält sich das Recht vor, Änderungen oder Abschaltungen von Übertragungseinrichtungen der zuständigen Bauordnungsbehörde zu melden, sofern der Teilnehmer gemäß den baurechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, eine funktionstüchtige Alarmweitzerschaltung zum Konzessionsgeber sicherzustellen.
7. Der Teilnehmer muss dem Konzessionsgeber, der zuständigen Feuerwehr und dem Konzessionsnehmer bzw. dem „zugelassenen Errichter“ mindestens drei Kontaktpersonen benennen, die im Bedarfsfall umgehend benachrichtigt werden können.

Die Namen und Kontaktdaten der benannten Personen sind fortlaufend zu aktualisieren und unaufgefordert dem Konzessionsgeber, der zuständigen Feuerwehr, dem Konzessionsnehmer bzw. dem zugelassenen Errichter mitzuteilen. Zudem sind sie gut sichtbar an der Information für die Feuerwehr zu hinterlegen.

Es obliegt dem Teilnehmer sicherzustellen, dass die genannten Kontaktpersonen im Falle einer Alarmierung erreichbar sind.

8. Bei Ausfall von baurechtlich geforderten sicherheitstechnischen Einrichtungen wie automatischen Löschanlagen, Brandmeldeanlagen, Feuerwehrschrüsseldepots oder bei Ausfall / Abschaltung der Übertragungseinrichtung sind unverzüglich die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der Bauordnungsbehörde abzustimmen.

2 Übertragungseinrichtung zur Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage

1. Der Betrieb einer Alarmübertragungsanlage ist einem Konzessionsnehmer übertragen worden.

2. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, vom Konzessionsgeber zugelassene Errichter an die Alarmübertragungsanlage anzuschließen und alle Meldungen an die Leitstelle des Konzessionsgebers weiterzuleiten.
3. Für die Anschaltung der ÜE muss der Auftrag bzw. der Anschlussvertrag mit allen erforderlichen Angaben und Dokumentationen zum Objekt sowie zu einer angeschalteten BMA mindestens 8-10 Wochen vor dem Anschalttermin beim Konzessionsnehmer bzw. „zugelassenen Errichter“ vorliegen.
4. Die ÜE ist im gesicherten Funktionsbereich der BMZ zu installieren.
5. An Position der ÜE muss eine Inhouse Versorgung mit Mobilfunk vorhanden sein. Alternativ kann in Absprache mit dem Konzessionsnehmer oder auch „zugelassenen Errichter“ eine externe Mobilfunkantenne eingesetzt werden.
6. Für die Installation der Übertragungseinrichtung (ÜE) sind seitens des Betreibers der (BMA) folgende Anschlüsse und Leitungen bereitzustellen:
 - Eine 230-Volt-Stromversorgung für den festen Anschluss der ÜE (im gleichen Stromkreis wie die BMZ).
 - Eine 230-Volt-Stromversorgung für den NT/ONT.
 - Eine Verbindungsleitung (Ethernet) von der ÜE zum Hausanschluss (APL/NT/ONT) des Netzanbieters.
 - Eine Verbindungsleitung (min. 8-adrig) zum Anbinden der ÜE an die BMZ.
 - Sollen noch weitere Meldungen (z.B. Sabotagealarm, Störungen oder technische Alarmer) zur Clearingstelle des Konzessionsnehmers oder „zugelassenen Errichters“ geschaltet werden, ist dafür ebenfalls eine zusätzliche Verbindungsleitung zur ÜE vorzusehen.

Die vom Konzessionsnehmer oder „zugelassenen Errichter“ eingesetzte ÜE ermöglicht bei Bedarf eine differenzierte Übertragung von Brandmeldungen oder auch eine Einzelmelder-Übertragung. Dabei ist für jeden Anlaufpunkt der Feuerwehr bzw. für jeden zugewiesenen besonderen Einsatzabschnitt oder für jeden Brandmelder jeweils eine separate Brandmeldung zu übertragen. Die Anschaltung gemäß DIN 14675 Anhang B an die ÜE erfolgt mit jeweils einer Ansteuereinrichtung (DIN-Schnittstelle) oder einer normierten seriellen Schnittstelle in der Brandmeldezentrale. Die Festlegung dieser differenzierten Brandmeldungen erfolgt objektspezifisch in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr.

Für die Nutzung der differenzierten Übertragung von Brandmeldungen sind je nach Art noch weitere Anschlüsse und Leitungen bereitzustellen:

- Zusätzliche Verbindungsleitung(en) zur parallelen oder seriellen Anbindung der ÜE an die BMZ.
- Zusätzliche Verbindungsleitung zur Anbindung der ESPA-Schnittstelle des FAT oder auch der BMZ an die ÜE.

Die einzelnen Details sind im Bedarfsfall mit dem Konzessionsnehmer oder dem „zugelassenen Errichter“ zu klären.

7. Für die Aufschaltung großer Objekte mit mehreren BMA oder Objekte mit verteilten BMA können in Abstimmung mit dem Konzessionsgeber/zuständigen Brandschutzdienststelle

und dem Konzessionsnehmer oder „zugelassenen Errichter“ weitere Anschaltmodelle wie z.B. eine „Campus-Lösung“ abgestimmt werden.

2.1 Prüfung und Revision der ÜE

1. Im Rahmen der Funktionsprüfung des Konzessionsnehmers oder „zugelassenen Errichters“ werden die folgenden Tätigkeiten durch diesen durchgeführt:
 - Manuelle Auslösung der Übertragungseinrichtung (ÜE), Alarm und Störung
 - Stichprobenhafte Überprüfung des Betriebsbuches
2. Der Konzessionsnehmer oder „zugelassene Errichter“ dokumentiert die Prüfung, trägt diese in das Betriebsbuch der ÜE ein und unterrichtet den Konzessionsgeber über das Prüfergebnis.
3. Erkennbare Mängel, die sich aus der Prüfung ergeben, sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.
4. Der Konzessionsnehmer oder der "zugelassene Errichter" informiert den Teilnehmer über durchzuführende Maßnahmen sowie Störungen. Die hinterlegten Adressen des Teilnehmers dienen als Kommunikationsweg.
5. Der Konzessionsnehmer oder der "zugelassene Errichter" wird in Absprache mit dem Konzessionsgeber/zuständigen Brandschutzdienststelle die Übertragungseinrichtung (ÜE) abschalten, wenn Störungen einen weiteren Betrieb der Alarmübertragungsanlage nicht zulassen. Alle relevanten Institutionen werden umgehend darüber informiert.

Erforderliche Ersatzmaßnahmen, die im Störfall der Anlage und des Übertragungsweges notwendig sind, gehen zu Lasten des Teilnehmers und müssen von ihm veranlasst bzw. durchgeführt werden.

3 Brandmeldezentrale (BMZ)

1. Der Standort, die Installation und die Einrichtung einer Brandmeldezentrale die über eine Alarmübertragungsanlage angeschlossen ist, müssen mit dem Konzessionsgeber/Konzessionsnehmer abgestimmt werden.
2. Für die Anzeige der Meldergruppen muss gemäß DIN 14662 ein Feuerwehr-Anzeigetafelleau (FAT) installiert werden. Bei Nebenmeldeanlagen und abhängig von der Größe der Anlage oder einer Einzelmelder-Übertragung kann in Absprache mit dem Konzessionsgeber/zuständigen Brandschutzdienststelle auf ein FAT verzichtet werden.

Das FAT sollte mit einer ESPA-Schnittstelle V4.4.4 ausgestattet sein. Über diese Schnittstelle können die Anzeigehalte des FAT ausgegeben werden, wodurch die Option für die zukünftige Übertragung zusätzlicher Informationen an die Feuerwehr gegeben ist. Die Übertragung dieser zusätzlichen Informationen erfolgt objektspezifisch in Abstimmung mit der Feuerwehr. Dafür ist eine zusätzliche bauseitige Leitungsverbindung zwischen dem FAT und dem Montageort der Übertragungseinrichtung (ÜE) erforderlich.

4 Prüfung der BMA zur Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage durch den Konzessionsgeber

1. Vor Anschaltung der BMA an die Alarmübertragungsanlage erfolgt eine Funktionsprüfung (Abnahme) durch die zuständige Feuerwehr und Bauordnungsbehörde im Beisein

des Konzessionsnehmers bzw. „zugelassenen Errichters“, des Errichters der BMA und des Teilnehmers / Objekteigentümers.

2. Der Teilnehmer bzw. der Errichter der BMA hat alle an der Abnahme beteiligten Institutionen rechtzeitig zu informieren. Der Termin muss mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufschaltung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle /Feuerwehr abgestimmt werden.

Hinweis: Die Kontaktdaten der jeweils zuständigen Brandschutzdienststelle sind im Anhang.

3. Zu diesem Zeitpunkt müssen dem Konzessionsgeber, der zuständigen Feuerwehr und der Bauordnungsbehörde folgende Unterlagen übergeben worden sein:
 - Bestätigung über die ordnungsgemäße Errichtung der BMA durch einen Sachverständigen ist vorhanden („Sachverständigen-Abnahme“)
 - Nachweis über die ordnungsgemäße Errichtung der BMA durch eine zertifizierte Fachfirma
 - Nachweis der Wartung und Instandhaltung der BMA durch eine zertifizierte Fachfirma
 - Nachweis über eine Sabotageweiterleitung / Störungsmeldung an eine ständig besetzte Stelle (z.B. anerkanntes Wach – und Sicherheitsunternehmen)
 - Nachweis (schriftliche Benennung) einer ständig besetzten Stelle zur Entgegennahme von Störmeldungen
 - Unterschriebene und gestempelte Anerkennung der TAB
 - Objektinformationen (Ansprechpartner u.a.)
 - Freigegebene Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 und den zusätzlichen Anforderungen der jeweiligen Brandschutzdienststelle
 - Meldergruppenpläne (sog. Laufkarten), welche im unmittelbaren Bereich der Feuerwehr-Erstinformationsstelle untergebracht werden müssen.
4. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die übergebenen Dokumentationsunterlagen (Pos. 4.3.) ständig aktuell zu halten und Veränderungen dem Konzessionsnehmer bzw. dem „zugelassenen Errichter“ schriftlich mitzuteilen, dieser wird unverzüglich den beteiligten Institutionen (Konzessionsgeber, zuständige Feuerwehr usw.) die Veränderungen mitteilen.
5. Die Funktionsprüfung (Abnahme) durch die beteiligten Institutionen bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Sie erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt, dass die BMA den Regelwerken der Technik entspricht.
6. Die Prüfung des Konzessionsgebers/zuständige Brandschutzdienststelle zur Anschaltung ist keine gutachterliche Abnahme der BMA. Sie dient ausschließlich zur Überprüfung der Funktion und Einhaltung der TAB.

5 Störungen / Abschaltungen an der ÜE / BMA und Revisionsschaltungen

1. Abschaltungen an der ÜE / BMA

Sollten einzelne Brandmelder, Meldergruppen oder die Ansteuerung der ÜE abgeschaltet werden müssen, obliegt es dem Betreiber der BMA, sicherzustellen, dass die

entsprechenden Überwachungs- und Sicherungsbereiche anderweitig während der Abschaltung überwacht werden. Die Alarmweiterleitung an die Integrierte Leitstelle ist beispielsweise durch einen Telefonanruf zu gewährleisten.

2. Störungen der ÜE

Störungen an der ÜE oder am Übertragungsweg werden dem Teilnehmer (Betreiber der BMA) unverzüglich durch den Konzessionsnehmer oder den „zugelassenen Errichter“ mitgeteilt. Der Konzessionsnehmer oder „zugelassene Errichter“ ist für die Instandsetzung der ÜE und des Übertragungswegs verantwortlich. Während der Störung ist der Betreiber der BMA dafür verantwortlich, dass die Anzeige ständig überwacht wird und ein Feueralarm, der in der BMA angezeigt wird, unverzüglich auf andere Weise (z.B. durch einen Telefonanruf) an die Integrierte Leitstelle übermittelt wird.

3. Revisionsschaltung – Abmelden der ÜE für Wartungsarbeiten

Im Rahmen des Betriebs der BMA kann es notwendig sein, die ÜE abzumelden oder zu Testzwecken auszulösen. Dies kann beispielsweise bei Wartungs-, Revisions- oder Reparaturarbeiten sowie bei der Prüfung des Revisionsalarms erforderlich werden.

Um in solchen Fällen ein Ausrücken der Feuerwehr zu vermeiden, wird die betreffende ÜE vom Konzessionsnehmer oder vom „zugelassenen Errichter“ in den „Revisionsmodus“ versetzt, was bedeutet, dass sie während der Arbeiten an der BMA oder der ÜE von der weiteren Alarmbearbeitung vorübergehend ausgenommen ist.

Arbeiten an der BMA oder an der ÜE, die das Abmelden oder das Auslösen der ÜE zur Probe erforderlich machen, müssen rechtzeitig vor ihrer Durchführung dem Konzessionsnehmer oder dem „zugelassenen Errichter“ durch den Betreiber der BMA oder das mit der Instandhaltung beauftragte Unternehmen (Instandhalter) gemeldet werden. Die Arbeiten dürfen erst nach Bestätigung der Revisionsschaltung durchgeführt werden. Das entsprechende Verfahren und das erforderliche Kennwort werden schriftlich durch den Konzessionsnehmer oder den „zugelassenen Errichter“ mitgeteilt.

Revisionsschaltungen, welche länger als einen Tag andauern, müssen bei der zuständigen Brandschutzdienststelle schriftlich angezeigt werden. Die Verantwortung für das Objekt verbleibt bei einer Abschaltung der ÜE beim Betreiber der BMA.

6 Kosten

Es wird auf § 34 i. V. m. § 2 Feuerwehrgesetz (FwG) Baden-Württemberg verwiesen.

7 Sonstige Bedingungen

Der Konzessionsgeber/zuständige Brandschutzdienststelle behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder –technische Bedingungen dies erfordern.

8 Anpassung der Technischen Anschlussbedingungen

Der Konzessionsgeber wird, in Absprache mit den zuständigen Brandschutzdienststellen, die TAB den laufenden technischen Entwicklungen und den rechtlichen Vorschriften anpassen.

9 Anhang

9.1 Kontaktdaten der Ansprechpartner beim Konzessionsgeber

9.1.1 Landratsamt Böblingen

E-Mail: brandmeldeanlage@lrabb.de

9.2 Kontaktdaten der Ansprechpartner beim Konzessionsnehmer / Hauptbetreiber

Siemens AG
Smart Infrastructure
Concession
RC-DE SI B S LS KONZ
Zuständig im LK Böblingen für Aufschaltungen:
Herr Uwe Abele
Schwieberdinger Str. 95-97
70435 Stuttgart
E-Mail: uwe.abele@siemens.com
Tel. +49 (711) 6521-2638

Online-Antrag unter:
<https://www.siemens.com/alarm-management>

Kontakt bei Konzessionsfragen:
konzession.sdw.si.de@siemens.com
Tel. +49 (711) 6521-2079

9.3 Kontaktdaten der Ansprechpartner zugelassener Errichter

9.3.1 zugelassene Errichter mit Nebenclearingstelle

Nebenkonzessionär:
Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Aufschaltung Brandmeldeanlagen
SO/OPM6.1-Lz
Rosa-Luxemburg-Straße 16
04103 Leipzig
E-Mail: aufschaltung.bo@bosch.com
Tel. 089 250062005

9.4 Kontaktdaten der zuständigen Feuerwehren und Brandschutzdienststelle

9.4.1 Landratsamt Böblingen

E-Mail: brandmeldeanlage@lrabb.de

9.4.2 Stadt Sindelfingen

E-Mail: einsatzplanung-vb@feuerwehr-sindelfingen.de

9.4.3 Stadt Böblingen

E-Mail: vb@boeblingen.de

9.4.4 Stadt Leonberg

E-Mail: Brandschutz@leonberg.de

9.4.5 Stadt Herrenberg

E-Mail: feuerwehr@herrenberg.de

BAUEN UND UMWELT

Anlage 1

Gemeinsame Hinweise für den Aufbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen im Landkreis Böblingen

Stand November 2024

**DIE
VIELFALT
MACHT'S**

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines

- 1.1 Beteiligung der Brandschutzdienststelle
- 1.2 Kontakt und Ansprechpartner
- 1.3 Verfahrensablauf
- 1.4 Planunterlagen
- 1.5 Kosten für die Aufschaltung

2 Feuerwehrstützpunkt /Feuerwehrranlaufstelle

- 2.1 Feuerwehr-Erstinformationsstelle (FEIS)
- 2.2 Feuerwehrschlüsseldepot /Blitzleuchte (FSD)
- 2.3 Freischaltelement (FSE)

3 Informationen zu Schließungen

- 3.1 Objektschließung
- 3.2 Anlagentechnische Schließung

4 Löschanlagen

- 4.1 Sprinkleranlagen
- 4.2 Sonstige automatische Löschanlage

5 Objektfunkanlagen

6 Allgemeine Hinweise

7 Checkliste für die Abnahme der BMA

Glossar

TAB	Technische Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
FAT	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FEIS	Feuerwehr-Erstinformationsstelle (Alt: FIZ)
FSD	Feuerwehr-Schlüsseldepot
FSE	Freischaltelement
GHS	Generalhauptschlüssel
SPZ	Sprinklerzentrale
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
LBO	Landesbauordnung

Hinweis: Der Begriff FIZ (Feuerwehr-Informationszentrale) wird in diesem Dokument nicht mehr verwendet (DIN 14095 und DIN 140343-6).

Weitere Fachabkürzungen

MGP	Meldergruppenpläne
ÜE	Übertragungseinrichtung zur Feuerwehr (Integrierte Leitstelle)
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e. V.
VdS	Verband der Schadenversicherer Schadenverhütung GmbH
GFA	Gebäudefunkanlage BOS Funk
GFB	Gebäudefunkanlagen-Bedienfeld für BOS-Funk
ILS	Integrierte Leitstelle in Böblingen für Feuerwehr und Rettungsdienst

1 Allgemeines

Für die Errichtung von Brandmeldeanlagen (BMA) gelten die aktuellen Rechtsnormen, allgemein anerkannte Regeln der Technik und die technische Anschlussbedingung des Landkreises Böblingen in der jeweils aktuellen Fassung.

Diese Hinweise dienen als Ergänzung der TAB des Landkreises Böblingen und regeln speziell die Ausführung und Anordnung der Anlagenteile, welche regelmäßig den Aufgabenbereich der Feuerwehren berühren. Des Weiteren beschreiben die Hinweise den Ablauf des Aufschaltungsprozesses mit den Brandschutzdienststellen.

1.1 Beteiligung der Brandschutzdienststelle

Brandmeldeanlagen sind integrale Bestandteile eines individuellen Brandschutzkonzeptes, welches aus Maßnahmen des vorbeugenden sowie abwehrenden Brandschutzes besteht. Für eine reibungslose Verzahnung dieser beiden Teilbereiche muss die Feuerwehr in die Lage versetzt werden, Bedien- und Anzeigetableaus sicher zu bedienen, sowie Objektbereiche über Feuerwehrpläne und Meldergruppenpläne (sog. Laufkarten) schnell zu erreichen. Daher ist es im Vorfeld der Planung wichtig, die zuständige Brandschutzdienststelle rechtzeitig zu beteiligen.

Zuständige Brandschutzdienststellen sind:

Bei den großen Kreisstädten Böblingen, Sindelfingen, Leonberg und Herrenberg:

Die Gemeindefeuerwehren

Für die übrigen Städte und Gemeinden im Landkreis Böblingen:

Das Landratsamt Böblingen /Sachgebiet Bauen und Umwelt

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine mangelnde Abstimmung während der Planungs- und Errichtungsphase zu einem höheren Zeit- und Kostenaufwand führen können.

1.2 Kontakte und Ansprechpartner der zuständigen Brandschutzdienststellen

Stadt Sindelfingen

Amt für Feuerwehr und Bevölkerungsschutz

Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz und Einsatzplanung

Gansackerweg 1, 71065 Sindelfingen

E-Mail: einsatzplanung-vb@feuerwehr-sindelfingen.de

Telefon: 07031/95405-0 (Zentrale)

Stadt Böblingen

Bürger- und Ordnungsamt - Abteilung Feuerwehr

Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz

Röhler Weg 12, 71032 Böblingen

E-Mail: vb@boeblingen.de

Telefon: 07031/669 – 9905 (Zentrale)

Stadt Leonberg

Referat Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
Römerstraße 134, 71229 Leonberg
Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz
E-Mail: brandschutz@leonberg.de
Telefon: 07152/9904600 (Zentrale)

Stadt Herrenberg

Feuerwehr Herrenberg
Sachgebiet Gefahrenabwehrplanung
Jahnweg 3, 71083 Herrenberg
E-Mail: Feuerwehr@herrenberg.de
Telefon: 07032/924-130

Zuständige Brandschutzdienststelle für die übrigen Städte und Gemeinden im Landkreis Böblingen:**Landratsamt Böblingen**

Bauen und Umwelt
Parkstraße 16, 71034 Böblingen
E-Mail: brandmeldeanlage@lrabb.de
Telefon: 07031/663-1516 oder 1517

1.3 Verfahrensablauf

Spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Aufschaltung müssen Feuerwehrpläne und Meldergruppenpläne zur Überprüfung bei der Feuerwehr per Mailanhang eingegangen sein. Nur so kann gewährleistet werden, dass eventuelle Beanstandungen zeitnah korrigiert werden können.

Es empfiehlt sich eine vorherige Kontaktaufnahme zur zuständigen Brandschutzdienststelle, da es geringfügige Abweichungen in der graphischen und textlichen Darstellung bei den Feuerwehrplänen geben kann.

Am Tag der Aufschaltung müssen alle Unterlagen und Nachweise, vollständig gemäß Punkt 4.3 der **Technischen Anschlussbedingung des Landkreises Böblingen**, der Brandschutzdienststelle vorgelegt werden.

Unvollständige Planunterlagen können zum Abbruch der Aufschaltung führen.

Sollte eine fehlerfreie Aufschaltung der Brandmeldeanlage innerhalb einer Stunde nicht möglich sein, wird die Aufschaltung seitens der Brandschutzdienststelle abgebrochen. Für alle Folgetermine, welche durch mangelhafte Planunterlagen oder technische Probleme entstehen, können weitere Kosten entstehen.

1.4 Planunterlagen

Im Hängeschrank des FEIS sind Meldergruppenpläne in A3 mit Reiter nach DIN 14675 unterzubringen.

Ebenso ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu hinterlegen. Feuerwehrpläne müssen laut DIN 14095 mindestens alle zwei Jahre durch eine sachkundige Person geprüft und ggf. aktualisiert werden.

Bei Aktualisierungen müssen auch die Meldergruppenpläne geändert werden. Die geänderten und aktualisierten Pläne müssen an die zuständige Brandschutzdienststelle und ggf. an weitere Behörden (z.B. Baurechtsamt) weitergeleitet werden.

1.5 Kosten

Für die Aufschaltung der BMA und mögliche Folgetermine entstehen Kosten. Verantwortlich für die Erhebung sind die jeweiligen Städte / das Landratsamt. Die Kosten der Aufschaltung sind bei der zuständigen Brandschutzdienststelle im Einzelnen zu erfragen.

2 Feuerwehrstützpunkt /Feuerwehranlaufstelle

2.1 Feuerwehr-Erstinformationsstelle (FEIS) /ALT: FIZ

Die Feuerwehr-Erstinformationsstelle besteht aus folgenden Komponenten:

- Feuerwehranzeigetableau (FAT)
 - Feuerwehrbedienfeld (FBF)
 - Hängeschrank mit Registerfach
 - Meldergruppenpläne nach DIN 14675 in A3, laminiert mit Reiter
 - Feuerwehrplan nach DIN 14095

Bei Bedarf:

- *Bedienfeld Objektfunkanlage /interne Alarmierungsanlage*
- *Bedienfeld Entrauchungsanlagen mit Übersichtsplan*
- *Bodenheber, Bockleiter*
- *Übersichtspläne Gefahrstoffe /automatische Löschanlagen*

Zusatz Feuerwehr Leonberg:

- *Klapptisch zur Ablage von Feuerwehrplänen und Meldergruppenplänen*

2.1.1 Standort und Anforderungen an die Feuerwehr-Erstinformationsstelle

Die Anlaufstelle des FEIS ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Vorfeld abzustimmen. Vorzugsweise ist das FEIS an einer gut zugänglichen Stelle im Eingangsbereich anzubringen. Der Zugang zum FEIS muss mit Schildern nach DIN 4066 ausreichend gekennzeichnet werden. Sofern das FEIS im Außenbereich angebracht werden muss, ist eine geeignete Einhausung anzubringen und ein Manipulationsschutz vorzusehen.

2.2 Feuerwehrschlüsseldepot /Blitzleuchte

In Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ist im Außenbereich in unmittelbarer Nähe zum FEIS ein Feuerwehrschlüsseldepot 3 (DIN 14675, FSD 3) und eine rote Blitzleuchte einzubauen.

Das FSD muss gut zugänglich und der Einbauort ausreichend beleuchtet sein. Für das schnelle Auffinden des FSD muss oberhalb des Einbauorts eine rote Blitzleuchte installiert werden. Die Blitzleuchte soll so angebracht werden, dass sie sich im Blickfeld der anrückenden Einheiten befindet. Abweichungen hiervon müssen mit der Brandschutzdienststelle im Vorfeld abgestimmt werden.

2.3 Freischaltelement (FSE)

Im Nahbereich des Feuerwehrschlüsseldepots 3 ist ein Freischaltelement einzubauen. Die Auslösung des Freischaltelements darf keine Brandfallsteuerungen generieren.

3. Informationen zu Schließungen

3.1 Objektschließung

Im Feuerwehrschlüsseldepot sind in den dafür vorgesehenen Halbzyindern mindestens **zwei** Generalhauptschlüssel (GHS) des Objekts zu deponieren. Der Halbzyylinder ist elektrisch überwacht. Bei fehlendem Objektschlüssel lässt sich das FSD nicht verriegeln. Die Schlüsselstellung ist im FSD zu kennzeichnen (Betrieb-Abzug). Es dürfen maximal 3 Unterschlüssel /Transponder über eine feste Plombe mit dem Generalhauptschlüssel verbunden werden. Die einzelnen Schlüssel müssen deutlich gekennzeichnet werden.

Falls einsatztaktisch erforderlich, müssen im Feuerwehrschlüsseldepot **mehrere Halbzyylinder** der Objektschließanlage mit **je einem GHS** eingebaut werden. Damit hat die Feuerwehr bei ausgedehnten Objekten die Möglichkeit, gleichzeitig in mehrere Bereiche vorzugehen.

Eine Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ist in jedem Fall erforderlich.

3.1.1 Hinweis zu elektrischen Schließungen /Transponderschließungen

Vorzugsweise sind mechanische Schließsysteme (Profilhalbzyylinder) vorzuhalten. Elektronische Schließsysteme (z.B. Transponder) müssen im Vorfeld mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt werden. Diese müssen dann fest über eine Plombe mit dem Schlüssel des Profilylinders im FSD verbunden sein.

Bei batteriegestützten Systemen ist die Batterie gemäß den Vorgaben des Herstellers regelmäßig zu tauschen. Für den dafür notwendigen Termin mit der Brandschutzdienststelle entstehen Kosten, welche bei der zuständigen Stelle erfragt werden können.

Bei einem Ausfall der elektronischen Schließanlage ohne Kompensationsmöglichkeiten, muss sich die Feuerwehr ggf. gewaltsam Zutritt zu den verschiedenen Räumen und Objektbereichen verschaffen. Die Eingabe von PIN oder Codes ist nicht zulässig.

3.2 Anlagentechnische Schließungen

FEIS, FSD und FSE

Die Schließungen variieren bei den einzelnen Feuerwehren, es gibt kein einheitliches Schließsystem.

Die zuständige Brandschutzdienststelle muss im Vorfeld kontaktiert werden.

Bodenheber /Leiter

Die technischen Hilfsmittel wie Bodenheber und Leiter sind vorzugsweise im Bereich des FEIS unterzubringen. Abweichende Standorte müssen mit der Brandschutzdienststelle im Vorfeld abgestimmt werden. Alle Hilfsmittel müssen gegen eine unbefugte Entnahme gesichert sein. Die jeweilige Sicherung der technischen Hilfsmittel ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Einzelnen zu klären.

Sämtliche Kosten für Schließungen und technische Hilfsmittel gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Löschanlagen

4.1 Sprinkleranlage

Es ist für jeden Löschbereich und für jede Sprinklergruppe eine eigene Meldergruppe vorzusehen. Erstreckt sich eine Sprinklergruppe über mehr als einen Brandabschnitt oder in einem Brandabschnitt über mehrere Geschosse, sind für jeden Brandabschnitt und jedes Geschoss Strömungswächter oder vergleichbares einzubauen.

Der Weg vom FEIS zur Sprinklerzentrale (SPZ) ist gemäß DIN 4066 zu beschildern. Der Standort der SPZ muss in den Planunterlagen ersichtlich sein.

An jeder Alarmventilstation ist ein Hinweisschild mit folgenden Bezeichnungen anzubringen:

- Sprinklergruppen-Nummer
- Meldergruppen-Nummer
- Schutzbereich

4.2 Sonstige automatische Löschanlagen

Weitere automatische Löschanlagen sind im Vorfeld der Errichtung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

5. Objektfunkanlagen

Objektfunkanlagen können Teil einer bauaufsichtlichen Forderung sein. Maßgeblich sind hierfür das Gefahrenpotential einer baulichen Anlage und die Qualität der Funkverbindung innerhalb des Gebäudes.

Sofern es im Baugenehmigungsverfahren zu einer entsprechenden Forderung kommt, sind die zuständigen Brandschutzdienststellen frühzeitig in die Planung zu involvieren.

In einem gemeinsamen Konsens der Brandschutzdienststellen sollen im Landkreis Böblingen vorrangig TMO-A Anlagen verbaut werden.

Wir weisen darauf hin, dass auch ohne bauaufsichtliche Forderung, insbesondere bei Sonderbauten, eine Funkpegelmessung zum Nachweis einer ausreichenden Funkversorgung durchgeführt werden sollte.

Auf den **Leitfaden zur Errichtung von digitalen BOS-Objektfunkanlagen** des Landkreis Böblingen wird verwiesen.

Eine ausreichende Funkversorgung ist die Grundlage zur Einhaltung der Schutzziele gemäß §15 LBO und dient dem Schutz von Leben und Gesundheit der vorgehenden Einsatzkräfte.

6. Allgemeine Hinweise

Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen sind für den Betreiber in der Regel kostenpflichtig. Die jeweiligen Kostensätze können den Kostenersatzsätzen der Städte und Gemeinden entnommen werden.

Mitarbeiter sollten zur Vermeidung von Fehlalarmen über folgende Punkte aufgeklärt werden:

Staubende und rauchende Arbeiten, Zigarettenrauch sowie Wasserdampf können Täuschungsalarmlen auslösen!

Hinweis an Handwerker auf Melder überwachte Bereiche bei Arbeiten!

Bei baurechtlich geforderten Anlagen sind Abschaltungen grundsätzlich nicht erlaubt. Abschaltungen müssen mit der zuständigen Baurechtsbehörde im Vorfeld abgestimmt werden. Es können Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden.

Alarmmeldungen, welche an der BMZ auflaufen und die Übertragungseinheit auslösen, dürfen in keinem Fall zurückgesetzt werden! Die Feuerwehr fährt die Alarmdresse bei eingehendem Alarm nach eigenem Ermessen weiterhin an.

Betreiberseitig sind genügend Mitarbeiter in die Bedienung der BMZ einzuweisen. Die in der Kontaktliste hinterlegten Personen sollten in der Lage sein, einzelne Melder oder Meldergruppen zu deaktivieren. Dies kann vor allem dann erforderlich werden, wenn defekte Melder mehrmals Fehlalarme erzeugen oder bei Handwerkerarbeiten, die Staub erzeugen.

Meldergruppenpläne und Feuerwehrpläne sind regelmäßig zu überprüfen.
(Überprüfung durch Fachkundigen nach spätestens **2 Jahren** /DIN 14095, Nr.4)

Bei Änderungen in der Schließanlage muss beachtet werden, dass die im FSD hinterlegte Objekt-Schließung ebenfalls angepasst wird.
Erweiterungen /Änderungen an der BMA sind frühzeitig mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

7. Checkliste für die Abnahme einer Brandmeldeanlage

Errichter und Betreiber der BMA haben dafür Sorge zu tragen, dass folgende Punkte am Tag der Abnahme mängelfrei erfüllt werden:

7.1 Zwingende Voraussetzung für die Abnahme (Abbruchkriterien)

- Eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Errichtung der BMA durch einen Sachverständigen ist vorhanden („Sachverständigen-Abnahme“)
- Die konforme Aufschaltung von weiteren, sicherheitsrelevanten Anlagen wurden ebenfalls von einem Sachverständigen abgenommen (z.B. Sprinkleranlage)
- Der rechtsgültige Wartungsvertrag für die BMA ist abgeschlossen und kann vorgelegt werden
- Die Bestätigung über die vorhandene Störungsweiterleitung an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 liegt vor
- FSE und FSD sind vorhanden
- Alle erforderlichen Schließungen für den Zugang der Feuerwehr und den Betrieb der BMA sind vorhanden
- Alle geforderten GHS mit Schlüsselplombe für die überwachten Bereiche sind vorhanden
- Die freigegebenen farbigen Feuerwehr-Laufkarten für alle Schutzbereiche liegen vor
- Die freigegebenen Feuerwehrpläne nach DIN 14095 liegen vor
- Der Weg zur Anlaufstelle der Feuerwehr ist durch eine rote Blitzleuchte gekennzeichnet
- Die TAB des Landkreis Böblingen wurden beachtet

7.2 Zugang zum Objekt /Blitzleuchte

- Die Hausnummer ist am Gebäude deutlich zu erkennen
- Über dem FSD/FSE wurde in roter Farbe eine Blitzleuchte verbaut
- Die Blitzleuchte ist bei Anfahrt gut sichtbar
- Die Blitzlichtfunktion wurde überprüft

7.3 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

- Der Zugang zum FSD ist ungehindert begehbar und ausreichend beleuchtet

- Das FSD ist in unmittelbarer Nähe des Hauptzugangs
- FSD öffnet bei Auslösung der BMA /Übertragungseinheit
- Beim Sichern der Schlüssel leuchtet eine grüne LED im FSD

7.4 Freischaltelement (FSE)

- FSE vorhanden
- Funktion überprüft, FSD öffnet
- FSE ist an eine eigene Meldergruppe angeschlossen
- Die BMA löst ohne Aktivierung der Brandfallsteuerungen aus

7.5 Objektschlüssel (GHS)

- Der GHS ermöglicht den Zugang zu allen überwachten Bereichen bzw. Räumen
- Schlüsselstellung im FSD ist gekennzeichnet mit Betrieb - Abzug
- Es sind maximal 3 Schlüssel je Bund zulässig. Die Verplombung der Schlüssel ist zu überprüfen

7.6 Feuerwehr-Erstinformationsstelle

- Das FEIS ist an einer leicht zugänglichen Stelle im Zugangsgeschoss /-bereich
- Die Zugangstüre ist mit einem „FEIS“ Aufkleber gekennzeichnet
- Das FEIS befindet sich in einem Melder überwachten Bereich
- Lackiertes Stahlblechgehäuse mit abschließbarem Türsystem (feuerrot RAL 3000)
- FAT nach DIN 14662 (hinter Klarglasscheibe)
- FBF nach DIN 14661 (hinter Klarglasscheibe)
- Kartenhalter für Feuerwehr-Laufkarten
- FEIS ist mit der jeweiligen Schließung verschlossen (Abhängig von den Vorgaben der Brandschutzdienststelle)
- Am FEIS sind Ersatzscheiben für Handfeuermelder vorhanden

7.7 Meldergruppenpläne und Feuerwehrplan nach DIN 14095

- Laufkarten sind im Format DIN A3 mit aufgesetzten Reitern vorhanden
- Die Laufkarten sind auf Folienpapier ausgeführt bzw. laminiert
- Die Brandmelder sind durch Punkte und mit Meldernummer richtig und erkennbar beschriftet
- Die Lagerung erfolgt griffbereit am FEIS
- Der Kasten ist mit einem Schild nach DIN 4066 „Feuerwehr-Laufkarten“ beschriftet

7.8 Brand- und Ansaugmelder; Kennzeichnung, Unterbringung, Systemböden

- Jeder Brandmelder ist mit einer Meldernummer und der Meldergruppennummer von außen sichtbar beschriftet (auch Zwischendecken-/Unterboden-Melder)
- Die Beschriftung ist am Melder Sockel angebracht (nicht am Melder Gehäuse)
- Beschriftung in Farbkombination rot/weiß oder schwarz/weiß
- Die Kennzeichnung ist entsprechend der Raumhöhe ohne Hilfsmittel lesbar
- Revisionsöffnung bei Melderarten in Systemböden
 - Mindestens 40x40 cm?
 - Gegen Herabstürzen gesichert
 - Wenn zum Öffnen spezielles Werkzeug erforderlich ist, muss es am FEIS hinterlegt sein
 - Hinweis auf Mitnahme des Werkzeugs sollte in der Feuerwehrlaufkarte eingezeichnet sein
- Fußbodenplatte dauerhaft gekennzeichnet?
(komplette Platte in einer anderen Farbe oder 6,5 cm großer Punkt)
- Fußbodenplatte ist frei zugänglich
- Lagerung des Saug-/Krallenhebers am FEIS
 - Hinweis auf die Mitnahme des Plattenhebers ist in der Feuerwehrlaufkarte eingezeichnet
 - Plattenheber ist mit einem Profilhalbzylinder mit der Schließung der Feuerwehr gesichert
- Lagerung der Leiter am FEIS

- Hinweis auf die Mitnahme der Leiter sollte in der Feuerwehrlaufkarte eingezeichnet sein
- Die Leiter muss mit einem Profilhalbzylinder, entsprechend der Vereinbarung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, gesichert sein

Hinweis bei einem Rauchansaugsystem (RAS)

- Ist der Überwachungsbereich für eine Kontrolle zugänglich

7.9 Zugang Sprinklerzentrale

- Der Weg zur Sprinklerzentrale ist durchgängig mit Schildern „SPZ“ und Richtungspfeil gekennzeichnet
- An der Tür zur Sprinklerzentrale ist das Hinweisschild „SPZ“ angebracht

7.10 Kennzeichnung der Gebäude und Stockwerke

- Die Treppenträume sind entsprechend dem Fw.-Plan nummeriert
- Stockwerke in den Treppenträumen sind eindeutig beschriftet
- Einzelne Gebäude sind eindeutig beschriftet

7.11 Sonstige Bedienelemente

- Die Sachverständigenabnahme ist erfolgt
- Fertigstellungsanzeige bei der Brandschutzdienststelle ist gestellt

7.12 Funktionsüberprüfung der Brandmeldeanlage und der ÜE

- Anlage wird durch Konzessionär „scharf“ gestellt
- Telefonischer Kontakt zur ILS BB aufnehmen, Auslösung der Anlage durch FSE oder Handdruckmelder
- Die Einsatzadresse wird am Einsatzleitreechner ordnungsgemäß angezeigt
- Anlage wird zurückgestellt
- Noch zu erledigende Punkte (Mängel) auf dem Protokoll festhalten**